

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 68 (1993)

Heft: 5

Artikel: Satelliten-TV

Autor: Scherrer, Christian

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-106009>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



LIC. IUR. CHRISTIAN SCHERRER

SATELLITEN TV

IMMER HÄUFIGER SEHEN WIR
AUF HAUSDÄCHERN UND
BALKONEN VON MIETWOH-
NUNGEN GROSSE RUNDE
SATELLITENANTENEN. SIE
KÖNNEN ZU EINEM OFFEN-
SICHTLICHEN ÄSTHETISCHEN
PROBLEM WERDEN, UND DER
BETRACHTER FRAGT SICH MIT

LESEN SIE WEITER AUF SEITE 48

Recht, wo das enden soll, wenn jeder eine solche Schüssel an die Fassade hängt.

Der folgende Artikel setzt sich ohne Anspruch auf Vollständigkeit mit den rechtlichen Problemen im Zusammenhang mit solchen Satellitenantennen auseinander. Zuerst zum terrestrischen Empfang: Noch bis vor wenigen Jahren wurden Fernsehprogramme zum allergrössten Teil durch terrestrische Antennen empfangen, jene bizarren Drahtgebilde auf den Hausdächern, die unsere Vorstellung dessen, was eine «Antenne» ist, geprägt haben. Das Angebot war mager, je nach Standortgunst musste man sich in der deutschen Schweiz mit dem Schweizer Fernsehen begnügen oder konnte auch ARD, ZDF und ORF empfangen.

**VORAUSSETZUNG FÜR DEN
SATELLITENEMPFANG IST IM
UNTERSCHIED ZUM TERRE-
STRISCHEN EMPFANG, DASS
DIE ANTENNE IN SICHTVER-
BINDUNG ZUM SATELLITEN
STEHT. DIESER VORAUSSET-
ZUNG ERFÜLLEN BEI WEITEM
NICHT ALLE WOHNUNGEN,
SONDERN NUR SOLCHE, DIE
BLICK NACH SÜDEN HABEN
UND DENEN KEIN HINDERNIS
IM WEGE STEHT.**

französischer Programme. Für diese Leistung bezahlt der Konsument durchschnittlich etwa 11 Franken pro Monat. Die Rediffusion hat vor einiger Zeit beschlossen, die Kapazität ihres Netzes in den nächsten 2 Jahren zu verdoppeln, so dass dann theoretisch etwa 50 Programme verbreitet werden können. Der Netzausbau verursacht einen Gebührenaufschlag von etwa 2 Franken pro Teilnehmer, so dass nach dem Netzausbau für 13 Franken pro Monat fast 50 Fernsehprogramme empfangen werden können.

SATELLITENFERNSEHEN Seit Anfang der achtziger Jahre ist der Empfang von Fernsehprogrammen ab Satellit möglich, aber erst gegen Ende der achtziger Jahre wurde das System interessant, da immer mehr kommerzielle Sa-

DIE KABELNETZE
Als Alternative zum terrestrischen Empfang bot sich vorab in den grossen Städten schon früh das Kabelnetz an. Die Schweiz gehört heute zu den dichtest verkabelten Ländern überhaupt. Immerhin 70 Prozent der Schweizer Haushalte sind heute verkabelt, und in der Stadt Zürich sind es sogar 90 Prozent. Die Angebote der Kabelnetze sind recht unterschiedlich. Die Zürcher Rediffusion zum Beispiel bietet heute 26 Fernsehkanäle und 28 Radioprogramme sowie die coodierte PTT-Palette «DIGIT Super Radio» an. Das Kabelnetz bietet im Gegensatz zu den Satelliten den Empfang des Schweizer Fernsehens, von ARD und ZDF, ORF I und II und einiger

telliten in den Orbit geschossen wurden und auch immer mehr Fernsehprogramme über Satellit verbreitet wurden. Heute sind es 12 geostationäre Satelliten, von denen total 126 Radio- und Fernsehprogramme empfangen werden können, wobei sich die Programmangebote zum Teil überlappen und für den Empfang Spezialgeräte notwendig sind, sogenannte Decoder. Für die Schweiz wohl am interessantesten sind die beiden Satelliten Astra 1A und 1B, die mit insgesamt 30 Fernsehprogrammen und 14 Radioprogrammen das grösste Angebot bieten, das mit einer einzigen Antenne empfangen werden kann.

Einige der für die Schweiz wichtigsten Programme werden jedoch nicht über Satellit verbreitet, so zum Beispiel ARD und ZDF, ORF I und II und natürlich das Schweizer Fernsehen.

ANTENNENVERBOTE Schon früh versuchten die Kantone, den optisch störenden Antennenwäldern durch den Erlass von entsprechenden Bestimmungen in den jeweiligen Planungs- und Baugesetzen Herr zu werden. Der Kanton Zürich schuf 1975 mit § 78 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) die rechtliche Grundlage, damit die Gemeinden in ihren kommunalen Bauordnungen Vorschriften über Antennen erlassen konnten. Die Stadt Zürich machte von dieser Möglichkeit Gebrauch und erliess 1976 die «Verordnung über die Errichtung von Aussenantennen». Die Stadtzürcher Antennenverordnung hatte zum Ziel, «das Stadtbild vor Verunstaltung durch viele Einzelantennen zu schützen und dennoch einen guten Fernseh- und Radioempfang zu gewährleisten» (Art. 2 der Verordnung) und führte in Art. 3 eine Bewilligungspflicht für das Aufstellen von Aussenantennen ein. In der Altstadt durften neue Aussenantennen überhaupt nicht mehr errichtet werden, sofern die Möglichkeit des Kabelanschlusses bestand, und im übrigen Stadtgebiet verlangte man die Beschränkung auf eine Aussenantenne pro Gebäude oder Gebäudekomplex, das heisst, man verlangte Gemeinschaftsantennen oder Kabelanschluss. Nicht bewilligte Antennen mussten in der Altstadt bis 1981 und in den übrigen Gebieten bis 1991 entfernt werden.

ENTWICKLUNG IN DEN ACHTZIGER JAHREN Vor allem seit Mitte der achtziger Jahre geriet der Fernsehmarkt in Bewegung. Der Empfang von Satellitenprogrammen mauserte sich vom Hobby einiger Unentwegter zur wirtschaftlich relevanten Grösse. Mit der Zunahme an interessanten Programmen ab Satellit tauchten auch die «Schüsseln», die damals noch grossen, weissen Parabolspiegel, allerorten auf. Selbstverständlich unterstanden auch sie automatisch den einschlägigen Bestimmungen über Antennenanlagen. Auch in rechtlicher Hinsicht offenbarten sich in den achtziger Jahren bis dahin unbekannte Probleme. Bereits 1982 verweigerten die PTT in ihrer Eigenschaft als Konzessionsbehörde der Dübendorfer Elektronikfirma

WIE WEIT GEHT NUN DAS

RECHT DES HAUSEIGEN-

TÜMERS, SEINEM MIETER

DIESBEZÜGLICH VORSCHRIF-

TEN ZU MACHEN? WÄRE ES

NICHT ABSURD, WENN ZWAR

DIE VERFASSUNG DAS RECHT

AUF INFORMATION GARAN-

TIERTE, DER HAUSEIGEN-

TÜMER DIESES RECHT ABER

DURCH EIN SCHLICHTES

«NJET» HINTERTREIBEN

KÖNNTE?

Autronic AG die Bewilligung, an der Fera zu Demonstrationszwecken ein uncodiertes sowjetisches Fernsehprogramm zu empfangen. Die Firma wehrte sich und gelangte durch alle Instanzen hindurch bis zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg, wo sie recht behielt. Dieser als «Gorizont-Prozess» bekanntgewordene Fall erschütterte im Mai 1990 sowohl die Schweizer Medienszene als auch den gesamten Bereich der Unterhaltungselektronik. Der Europäische Gerichtshof stellte fest, die PTT habe Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verletzt, als sie der Autronic AG die Bewilligung zur Präsentation des vom Fernmeldesatelliten «Gorizont» uncodiert verbreiteten Fernsehprogramms verweigerte. Art. 10 der Konvention garantiert jedermann das Recht auf freie Meinungsäusserung. Das Recht auf Empfang und Mitteilung von Nachrichten ist gemäss diesem Konventionsartikel ausdrücklich Teil der Meinungsäusserungsfreiheit. Art. 10 garantiert somit die Informationsfreiheit.

In der Schweiz wird die Meinungsäusserungsfreiheit zwar anerkannt, sie ist aber (nur) ein ungeschriebenes Freiheitsrecht und wird als notwendiger Teil der Pressefreiheit (Art. 55 BV) betrachtet. Da der von Art. 10 EMRK gebotene Schutz denjenigen der Bundesverfassung übersteigt, hat die Konvention selbständige Bedeutung, das heisst, dass sie unmittelbar angewendet werden muss wie schweizerisches Recht.

Die Informationsfreiheit muss notwendigerweise das Recht auf Informationsbeschaffung in sich schliessen, weshalb es in einem freiheitlich-demokratischen Land keinem Bürger verwehrt werden darf, unverschlüsselte, also für die Öffentlichkeit bestimmte Radio- und Fernsehprogramme zu empfangen.

Falls für den Empfang solcher Programme eine Parabolantenne benutzt werden muss, steht folgerichtig auch das Aufstellen und Benutzen einer solchen Einrichtung unter dem Schutz der Informationsfreiheit.

Nun ist freilich keine Freiheit grenzenlos. Auch die Informationsfreiheit kann beschränkt werden, wenn die Be-

schränkung eine gesetzliche Grundlage hat, im öffentlichen Interesse erfolgt und verhältnismässig bleibt. Ausserdem muss die freiheitsbeschränkende Anordnung vom zuständigen Organ des zuständigen Gemeinwesens im richtigen Verfahren und in der richtigen Form angeordnet werden.

DAS NEUE RADIO- UND FERNSEHGESETZ Seit dem 1. April 1992 ist das Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) in Kraft, womit die Schweiz im

Radio- und Fernsehbereich zum ersten Mal über ein umfassendes Regelwerk verfügt. Das RTVG regelt gemäss Art. 1 «die Veranstaltung, die Weiterverbreitung und den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen». Das Gesetz umschreibt den Auftrag, den Radio und Fernsehen insgesamt erfüllen sollen. Grob gesagt sollen Radio und Fernsehen durch vielfältige und faire Information die freie Meinungsbildung ermöglichen, völkerständigend wirken und das Kulturschaffen fördern.

Art. 52 RTVG umschreibt die Empfangsfreiheit wie folgt: «Jedermann ist frei, die an die Allgemeinheit gerichteten, im In- und Ausland ausgestrahlten Programme zu empfangen.» Konsequenterweise regelt das Gesetz in Art. 53 auch gleich die Voraussetzungen für kantonale Antennenverbote.

GESETZESTEXT ART. 53 RTVG Satellitenantennen müssen also grundsätzlich bewilligt werden, wenn sie das Ortsbild nicht beeinträchtigen. Stören sie das Ortsbild, müssen sie dennoch bewilligt werden, falls ohne sie kein ortsüblicher Radio- und Fernsehempfang möglich wäre.

Diese Regelung berücksichtigt die im «Gorizont»-Entscheid angesprochenen Anforderungen der EMRK zur Empfangsfreiheit, denn wie wir gesehen haben, ist die Empfangsfreiheit nicht grenzenlos, sondern darf aus vernünftigen Gründen angemessen beschränkt werden. Zweifellos ist der Schutz bedeutender Ortsbilder ein solcher Grund, darüber besteht Einigkeit. Schwieriger wird die Sache, wenn es darum geht, die optische Beeinträchtigung durch Aussenantennen im Einzelfall zu beurteilen, denn das ist Geschmacksfrage. Nicht leicht zu beantworten ist auch die Frage, was bedeutende Ortsbilder sind. Wie immer bei solchen auslegungsbedürftigen Rechtsbegriffen werden die Gerichte eine Praxis herausbilden müssen, falls das Problem sich in Zukunft überhaupt noch stellt. Die ästhetisch bedenklichen, meistens weissen Parabolschüsseln werden nämlich immer

LEIDER SIND DIE TÜRKI-
SCHEN UND JUGOSLAWI-
SCHEN PROGRAMME NICHT
ÜBER ASTRA, SONDERN ÜBER
VERSCHIEDENE EUTELSAT-
SATELLITEN ZU EMPFANGEN,
WAS SICH NUR MIT GRÖSSE-
REN UND AUFFÄLLIGEREN
«SCHÜSSELN» MIT MINDE-
STENS 85 CM DURCHMESSER
BEWERKSTELLIGEN LÄSST.

mehr durch erfreulich kleine und flache Antennen verdrängt, da auch mit diesen kleinen Flachantennen von Astra 1A und 1B immerhin 30 Programme empfangen werden können. Werden diese Flachantennen auf dem Balkon angebracht, kann von einer Beeinträchtigung des Ortsbildes kaum mehr die Rede sein, sie stören keinesfalls mehr als Gartenmöbel oder Wäscheständer auf dem Balkon. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Art der Montage einer Antenne, worauf noch zurückzukommen ist.

Der Kanton Zürich hat auf die Regelung der Empfangsfreiheit im RTVG nicht reagiert. § 78 PBG, der die Gemeinden ermächtigt, im Rahmen der Bau- und Zonenordnung Außenantennen zu verbieten, sofern durch andere technische Einrichtungen gleichwertige Empfangsmöglichkeiten gewährleistet sind, wurde unverändert gelassen, obschon die Revision des PBG zur gleichen Zeit erfolgte wie die Schaffung des RTVG. Diese Bestimmung hat keine selbständige Bedeutung mehr, denn sie berücksichtigt die bundesrechtliche Vorschrift nicht, wonach ein Antennenverbot überhaupt nur im Interesse des Ortsbild- und Landschaftsschutzes zulässig ist. Reagiert hat man hingegen mit der Revision der Bauverfahrensverordnung. Gemäss § 1 lit. h dieser Verordnung sind Empfangsantennen von der Baubewilligungspflicht befreit, sofern sie in keiner Richtung 80 cm überschreiten. Damit wird das Verbot der Störung des Ortsbildes quasi in ein technisches Mass umgesetzt, denn die Verordnung geht offenbar davon aus, dass eine Antenne, die kleiner ist als 80 cm, das Ortsbild nicht beeinträchtigen könne. Das ist unbefriedigend, denn entscheidend ist vielmehr, wo die Antenne angebracht wird, ob innerhalb des Balkons, auf dem Dach oder aber an der Fassade. Aber jede gesetzliche Regelung muss bis zu einem gewissen Grad pauschalisieren, und insgesamt wird diese Vorschrift ihre Wirkung nicht verfehlten. Art. 53 RTVG macht jedenfalls die faktische Bedeutung der Kabelnetze deutlich, denn nur diese garantieren einen dem Satellitenangebot ebenbürtigen Fernsehempfang, wenn wir von besonderen Richtstrahlversorgungen durch die PTT absehen. Die Möglichkeit des gleichwertigen Empfangs aber ist eine der beiden Voraussetzungen, damit Außenantennen überhaupt verboten werden dürfen. Die Bedeutung der Kabelnetze kommt auch in Art. 41 RTVG zum Ausdruck. Der Hauseigentümer muss nämlich den Anschluss seines Hauses an ein Kabelnetz dulden, wenn ihn Mieter oder Pächter verlangen und die Anschlusskosten übernehmen.

PARABOLANTENEN AM MIETOBJEKT
Beim Aufstellen einer Antenne ist die baurechtliche Bewilligung nur eine der beiden Seiten, die es zu berücksichtigen gilt. Selbst wenn ein Mieter für das Anbringen einer Antenne keine Baubewilligung braucht, muss er immer noch mit dem Widerstand seines Hauseigentümers rechnen. Ein interessantes Detail ist hier die Frage, ob der Mieter das Baugesuch auch ohne Einwilligung des Hauseigentümers

einreichen kann. Normalerweise muss der Bauherr nämlich eine Zustimmungserklärung des Eigentümers beibringen, ansonsten die Baugesuchsunterlagen nicht vollständig sind. Beim genossenschaftlichen Mieter ist die Situation insofern anders, als er die Einwilligung der Verwaltung möglicherweise über einen Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung herbeiführen kann. Im übrigen aber ist der Mieter grundsätzlich auf das Einverständnis des Grundeigentümers angewiesen, wenn er eine Antenne am Haus anbringen will. Sicher kann der Vermieter dem Mieter nichts verbieten, was gemäss Mietrecht als «ordentliche Nutzung» des Mietobjekts, mithin als vertragsgemäss Nutzung gilt. Wenn es dem Mieter gewöhnlich gestattet ist, auf seinem Balkon einen Wäscheständer aufzustellen, muss es ihm auch erlaubt sein, eine Satellitenantenne anzubringen. Will der Mieter aber die Antenne an der Fassade anbringen, was immer dann der Fall ist, wenn der Balkon keine Sichtverbindung zum Satelliten erlaubt, so braucht er für die Montage der Antenne einen Teil des Hauses, dessen Nutzung im Mietvertrag normalerweise nicht vorgesehen ist, also nicht als vertragsgemäss Nutzung des Mietobjekts gelten kann. Die Montage an der Fassade (ausserhalb des Balkonbereichs) braucht der Hauseigentümer in der Regel also nicht zu dulden.

Gilt dies auch in Gebieten, wo ein angemessener Fernsehempfang überhaupt nur mittels Satelliten möglich ist? Zu denken ist an technisch ungünstig gelegene Standorte, die aus verständlichen Gründen nicht verkabelt werden, und wo der terrestrische Empfang bestenfalls das Schweizer Fernsehen liefert. Hier überwiegt wohl, ganz im Sinne von Art. 53 RTVG, das Interesse des Mieters am angemessenen Rundfunkempfang jenes des Hauseigentümers an der Unverehrtheit seiner Fassade. Freilich kann auch hier der Mieter nicht jede Antenne anbringen, die er gerade will, er muss sich vielmehr mit einer Lösung begnügen, die auch die berechtigten Interessen seines Vermieters angemessen berücksichtigt, also mit einer möglichst kleinen, unauffälligen Antenne, die einen durchschnittlichen Empfang erlaubt.

ZUSAMMENFASSUNG Das neue Radio- und Fernsehgesetz berücksichtigt die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zum Thema Empfangsfreiheit als Teil der Informationsfreiheit. Beschränkungen dieser Freiheit sind im Interesse des Ortsbild- und Landschaftsschutzes zulässig, wenn sie verhältnismässig bleiben. Hauseigentümer müssen Satellitenantennen im Wohnungsgebiet dulden, wenn eine baurechtliche Bewilligung erteilt wird oder nicht notwendig ist, selbst wenn die Liegenschaft verkabelt ist. Einige rechtliche Fragen im Zusammenhang mit Satellitenantennen können heute nur im Grundsatz beantwortet werden, denn vieles hängt davon ab, wie Behörden und Gerichte ihren erheblichen Ermessensspielraum bei der Anwendung der vielen auslegungsbedürftigen Rechtsbegriffe handhaben.